



**Vechigen**  
Gemeinde mit Aussicht

# **Abfallreglement**

vom 2. Dezember 2017

**Gültig ab 1. Januar 2018**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Aufgabe der Gemeinde	3
Art. 2	Fachstelle, Organisation	3
Art. 3	Information	4
Art. 4	Verbote	4

**II. Entsorgung**

## 1. Siedlungsabfälle

Art. 5	Begriff	4
Art. 6	Benützungspflicht	4
Art. 7	Separatsammlung	5
Art. 8	Kompostierung	5
Art. 9	Sammlung des Hauskehrichts	5
	a Behälter und Gebinde	5
Art. 10	b Abfuhrtage, Bereitstellung	5
Art. 11	c Ausschluss von der Abfuhr	6
Art. 12	Sperrgut	6
Art. 13	Altmetall	6

## 2. Bauabfälle

Art. 14		6
---------	--	---

## 3. Ausgediente Sachen

Art. 15		6
---------	--	---

## 4. Tierkörper

Art. 16		6
---------	--	---

## 5. Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17		7
---------	--	---

## 6. Sonderabfälle

Art. 18	Begriff	7
Art. 19	Pflichten der Besitzer	7
Art. 20	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7

**III. Weitere Bestimmungen**

Art. 21	Öffentliche Abfallbehälter	7
Art. 22	Übertragung von Aufgaben	8

**IV. Finanzierung**

Art. 23	Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Art. 24	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Art. 25	Gebührentarif	8

**V. Schlussbestimmungen**

Art. 26	Vollzug	9
Art. 27	Rechtspflege	9
Art. 28	Widerhandlungen	9
Art. 29	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 30	Inkrafttreten	9

## Anhang 1

Plan betreffend Festsetzung Kern- und Randzone

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Vechigen, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)<sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über:
- Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG)
  - kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG)
  - Bauabfälle (Art. 14 AbfG)
  - tierische Abfälle (Art. 15 AbfG)
  - ausgediente Sachen (Art. 16 AbfG)
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem AWA
- Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen zur Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung des Abfalls.
- Fachstelle, Organisation **Art. 2** <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht der Bau- und Umweltkommission.
- <sup>2</sup> Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauabteilung die Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- <sup>3</sup> Das Gemeindegebiet wird für die Abfallentsorgung in folgende Zonen mit unterschiedlichen Organisationsformen unterteilt:
- Kernzone
  - Randzone.
- <sup>4</sup> Die Kernzone besteht aus den zusammenhängend dicht überbauten Gebieten der Gemeinde, die Randzone besteht aus

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>3</sup> BSG 822.1

dem restlichen Gemeindegebiet.

<sup>5</sup> Die genaue Festsetzung der Kern- und Randzone erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Umweltkommission und wird im Anhang 1 zu diesem Reglement (Plan 1:10'000) festgehalten.

#### Information

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

#### Verbote

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen, insbesondere von Küchenabfällen, zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

#### Begriff

**Art. 5** Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut)
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7)

#### Benützungspflicht

**Art. 6** <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

#### Separatsammlung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech
- Textilien
- Kompostierbare und vergärbare Abfälle, sowie
- Weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

#### Kompostierung

**Art. 8** <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

#### Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke gemäss Gebührentarif zu versehen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. Das Containervolumen beträgt mindestens 800 lt. auf 5 Wohnungen. Diese Container und ihre Standplätze sind von den Hauseigentümern zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Küchen- und Gartenabfälle sind in Containern von mindestens 120 lt Inhalt bereit zu stellen. Sträucher und Äste können in Bündeln von höchstens 1.5 m Länge und 20 kg Gewicht abgegeben werden.

#### b. Abfuhrtage, Bereitstellung

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird in der Kernzone einmal wöchentlich abgeholt.

<sup>2</sup> In der Randzone werden die dezentral aufgestellten Container je nach Bedarf, höchstens jedoch alle zwei Wochen geleert.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen ausserhalb von Containern erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle Bereitstellungsort und –art

bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 11** <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Bauabfälle
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

**Art. 12** <sup>1</sup> Sperrgut, das nicht als Kleinsperrgut gemäss Art. 9, Abs. 2 mit dem Kehricht abgeführt werden kann, ist vom Inhaber einem Entsorgungsbetrieb zu übergeben. Der Inhaber trägt die Kosten der Entsorgung.

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Altmetall

**Art. 13** <sup>1</sup> Altmetall wird mindestens zwei Mal jährlich von der Gemeinde entgegengenommen. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

**2. Bauabfälle**

**Art. 14** Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

**3. Ausgediente Sachen**

**Art. 15** Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

**4. Tierkörper**

**Art. 16** <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

<sup>4</sup> Landwirtschaftliche Tierhalter bezahlen mit Beiträgen pro Grossvieheinheit (GVE) die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern.

<sup>5</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

## 5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

**Art. 17** <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb

## 6. Sonderabfälle

### Begriff

**Art. 18** Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert<sup>6</sup>.

### Pflichten der Besitzer

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

### Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

**Art. 20** <sup>1</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Altöl, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>2</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

## III. Weitere Bestimmungen

### Öffentliche Abfallbehälter

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. Die Bau- und Umweltkommission bestimmt die Standorte für Abfallkörbe, Robidog-Behälter u.ä. Einrichtungen an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen; die Bauabteilung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen

<sup>6</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

**Übertragung von Aufgaben** **Art. 22** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## IV. Finanzierung

**Finanzierung der Abfallentsorgung**

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Gebühren der Benützer
- Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmittel, etc.)
- Beiträge der landwirtschaftlichen Tierhalter pro Grossvieheinheit (GVE) für die Entsorgung von Tierkörpern und tierischen Abfällen

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

**Grundsätze für die Bemessung der Gebühren**

**Art. 24** Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

**Gebührentarif**

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Gebührentarif regelt:

- a) Jährliche Grundgebühr, die pro Wohneinheit, (Miet- und Eigentumswohnung) bzw. pro Einfamilienhaus und pro Gewerbebetrieb (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) erhoben wird
- b) Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden
- c) Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- d) Gebührenschildner, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

<sup>2</sup> Nach Massgabe der Bestimmungen der Artikel 24 und 25 beschliesst der Gemeinderat im Gebührentarif unter Berücksichtigung



sichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen:

- a) Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient
- b) Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen

<sup>3</sup> Über einen Zeitraum von fünf Jahren werden beim Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren rund 35-55 Prozent und bei den Benützungsgebühren rund 45-65 Prozent angestrebt.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 26** <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

**Art. 27** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

**Art. 28** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 29** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 30** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

**Beschlusseszeugnis**

Das vorstehende Abfallreglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2017 beraten und genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung Vechigen

Der Präsident



Hans Zoss

Der Leiter Präsidialabteilung



Beat Brunner

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement wurde vom 1. November bis 1. Dezember 2017 in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 25. Oktober 2017 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Vechigen/Boll, 4. Dezember 2017

Leiter Präsidialabteilung



Beat Brunner

Anhang 1

Plan betreffend Festsetzung Kern- und Randzone (Art. 2 Abs. 5 dieses Reglements)

